

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346)
in der Fassung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 41, S. 185–188)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science

Chemie

§ 1 Studiumumfang im Fach Chemie

- (1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Chemie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Chemie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Chemie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chemie in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst ein Seminar über Sicherheit im chemischen Hochschulpraktikum gemäß DGUV-Information 213–026 in der jeweils geltenden Fassung (Sicherheitsseminar), eine Brandschutzübung und praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen sowie Übungen in den Lehrveranstaltungen Einführungskurs Chemisches Arbeiten, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind. Obligatorische Inhalte des Sicherheitsseminars sind insbesondere allgemeine sicherheitsrelevante Anleitungen, Umgang mit Chemikalien, Chemische Apparaturen, Reinigung und Entsorgung, Brand- und Explosionsgefahren, Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln, Arbeiten mit Strahlung, Gefahren für die Gesundheit, Atemschutz und Erste Hilfe bei Chemieunfällen.
- (2) Die Zugangsberechtigung zu einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich kann durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.
- (3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie die Gesundheit anderer Teilnehmer/Teilnehmerinnen eines Praktikums im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich oder Unbeteiligter ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist von dem zuständigen Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung gemäß § 5 der Anlage C Abschnitt II im Fach Chemie belegbaren Praktika entsprechende Anwendung.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an allen Praktika des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Sicherheitsseminar und der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Brandschutzübung oder diesen äquivalente Nachweise. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Anorganische Chemie und am Grundpraktikum Organische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars des Grundpraktikums Anorganische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Physikalische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars Physikalische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Biochemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars Biochemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars Makromolekulare Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende in einem der in Satz 2 bis 5 aufgeführten Seminare die Sitzung, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen. Für sicherheitsrelevante Erläuterungen und Anweisungen an Kurstagen des Praktikums gelten Satz 6 und 7 sinngemäß.

(3) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Anorganische Chemie im Modul Anorganische Chemie I ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Organische Chemie im Modul Organische Chemie II ist die erfolgreiche Absolvierung des Grundpraktikums Anorganische Chemie sowie der Lehrveranstaltung Organische Chemie I oder Organische Chemie II. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Physikalische Chemie im Modul Physikalische Chemie II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Physikalische Chemie I oder Physikalische Chemie II.

Tabelle 1: Pflichtbereich (67 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	4	5	1	PL: Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr + S	6	3	1	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I (6 ECTS-Punkte)					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie I (9 ECTS-Punkte)					
Physikalische Chemie I	V + Ü	6	9	2	SL PL: Klausur

Nichtamtliche Lesefassung

Anorganische Chemie I (8 ECTS-Punkte)					
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	7	4	2	SL PL: praktische Leistung und Klausur
Anorganische Chemie I	V + Ü	3	4	3	SL PL: Klausur
Organische Chemie I (5 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie I	V + Ü	4	5	3	SL PL: Klausur
Physik (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Physik mit Experimenten für Studierende der Natur- und Umweltwissenschaften	V	4	6	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II (4 ECTS-Punkte)					
Anorganische Chemie II	V + Ü	3	4	4	SL PL: Klausur
Organische Chemie II (11 ECTS-Punkte)					
Organische Chemie II	V + Ü	4	6	4	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr	8	5	5	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Physikalische Chemie II (10 ECTS-Punkte)					
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr + S	4	3	4	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Physikalische Chemie II	V + Ü	5	7	5	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Wahlpflichtbereich ist nach eigener Wahl eines der drei in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Biochemie im Modul Biochemie sind die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die Biochemie I und Grundlagen der Biochemie I und die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie. Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Makromolekulare Chemie im Modul Makromolekulare Chemie sind die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Grundlagen der Makromolekularen Chemie und die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (8 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie (8 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I	V + V	3	5	5 und 6	PL: Klausur
Grundpraktikum Biochemie	Pr + S	5	3	5 oder 6	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Makromolekulare Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	4	6	5	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr + S	2	2	5 oder 6	SL PL: praktische Leistung, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Biochemie und Makromolekulare Chemie (8 ECTS-Punkte)					
Makromolekulare Chemie I	V	3	4	5	PL: Klausur
Einführung in die Biochemie und Grundlagen der Biochemie I	V + V	3	4	5 und 6	PL: Klausur

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Chemie ist bestanden, wenn im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie in der Lehrveranstaltung Allgemeine und Anorganische Chemie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Chemie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit im Fach Chemie ist aus einem der fünf Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chemie

Die Abschlussnote für das Fach Chemie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Chemie.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.